

Landtags=Abschied

für die vom 4. bis 21. April 1877 versammelt gewesenen Stände der Rheinprovinz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

entbieten Unseren getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1877 versammelt gewesenen 25. Provinziallandtages den nachstehenden Bescheid:

Auf die ständischen Petitionen.

Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852.

Der von Unseren getreuen Ständen mit der Adresse vom 17. April 1877 vorgelegte Neunte Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852 ist mit einigen unwesentlichen redactionellen Aenderungen von Uns mittelst Erlasses vom 18. Juni 1877 genehmigt und mit dem letzteren durch die Amtsblätter der Rheinprovinz bekannt gemacht worden.

Ständische Vertretung der Gemeinde Kall.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Petition vom 18. April 1877 entsprechend, haben Wir der Gemeinde Kall eine Vertretung auf dem Provinziallandtage der Rheinprovinz im Stande der Städte verliehen und genehmigt, daß diese Gemeinde dem Kollektivverbande der Städte Deug, Mühlheim am Rhein, Gladbach, Summersbach, Wipperfürth, Siegburg, Königswinter (Art. VIII b. der Verordnung vom 13. Juli 1827 — G. S. S. 103 —) angeschlossen werde um an der Wahl des von diesem Kollektivverbande zu entsendenden Abgeordneten Theil zu nehmen.

Nachtrag zu dem Reglement vom 15. Januar 1873, betreffend den Uebergang der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse in die ständische Verwaltung.

Die in der Adresse vom 18. April 1877 beantragte Abänderung der Schlußbestimmung des §. 1 des revidirten Statuts der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse haben Wir in Form eines zweiten Nachtrages zu dem Reglement vom 15. Januar 1873, betreffend den Uebergang der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse in die ständische Verwaltung, durch Erlaß vom 12. Juli 1877 genehmigt.

Der gedachte Erlaß ist nebst dem genehmigten Reglements-Nachtrage durch die Amtsblätter der Regierungen der Rheinprovinz bekannt gemacht worden.

Deffentlichkeit der Landtagsitzungen.

Die Entscheidung auf die von Unseren getreuen Ständen in der Adresse vom 18. April 1877 vorgetragene Bitte um Gestattung der Deffentlichkeit der Landtagsitzungen müssen Wir uns vorbehalten.

Entschädigungen für die Naturalleistungen im Frieden.

Die Entschließung auf die von Unseren getreuen Ständen in der Adresse vom 21. April 1877 ausgesprochene Bitte um Bewilligung höherer Entschädigungen für die Naturalleistungen im Frieden behalten Wir Uns vor.

Zur Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtagsabschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 9. April 1879.

Wilhelm.

Graf zu Stolberg. Leonhardt. Falk. G. v. Kameke. Friedenthal.
Dr. v. Bülow. Hofmann. Gr. Eulenburg. Maybach.